

**Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung**

**Einwohnermeldeamt**

TELEFON 06158 181-644

TELEFAX 06158 181-502

E-MAIL [ema@riedstadt.de](mailto:ema@riedstadt.de)

### **Antrag für eine Auskunft aus dem Melderegister**

(bitte beachten Sie auch die nachstehenden Hinweise)

#### **Angaben der anfragenden Person:**

Familienname, Vorname (ggf. Firma)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

#### **Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:**

- privat
- gewerblich und zwar: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

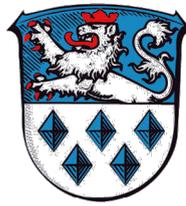
(Der Zweck ist neben einem Geschäftszeichen bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben.)

- Eine Verwendung für Werbung oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt.

Eine Verwendung für Werbung  
und/oder

Adresshandel

ist beabsichtigt, eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt  
mir vor.



**Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:**

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	

**Letzte bekannte Anschrift:**

Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Sonstige Angaben:	

**Erweiterte Melderegisterauskunft**

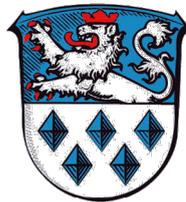
(nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen - siehe nachstehende Hinweise)

Ich bitte um die Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:

Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt:

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



## **Allgemeines**

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) (umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade derzeitige Anschriften und die Tatsache des Todes) ist eine Gebühr von 10,00 €, für eine erweiterte Auskunft nach § 45 BMG (siehe unten) von 10,00 € und für eine Archivauskunft eine Gebühr von 45,00 € zu entrichten. Die Gebühren insgesamt richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport.

Grundsätzlich erteilen wir Auskünfte nur noch gegen Vorauszahlung. Wir empfehlen Ihnen, die Verwaltungsgebühr per Verrechnungsscheck zu zahlen oder auf ein unten genanntes Konto der Stadt Riedstadt zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte an: „EMA-Auskunft [Vor- und Familienname der gesuchten Person]“.

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN DE03508525530007000011  
BIC HELADEF1GRG

Volksbank Darmstadt Mainz  
IBAN DDE08 5519 0000 0011 8260 13  
BIC MVBMD55XXX

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners können grundsätzlich nur noch Auskünfte über Vor- und Familiennamen sowie frühere Namen, die gegenwärtigen und früheren Anschriften, das Auszugsdatum sowie das Sterbedatum und den Sterbeort gegeben werden; nach Ablauf von 55 Jahren findet das Hessische Archivgesetz Anwendung.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

## **Angabe des Verwendungszwecks**

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 hat die/der Auskunftersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise: Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Werbung, Adresshandel.

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn der Empfänger angegeben ist.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist dies in der Anfrage anzugeben.

## **Erweiterte Melderegisterauskunft**

Die Bekanntgabe des Geburtstages, Geburtsortes, früherer Vor- und Familiennamen, des Familienstandes (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht), der Staatsangehörigkeit, früherer Anschriften, des Einzugs- und Auszugsdatums, des Vor- und Familiennamens sowie der Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und des gesetzlichen Vertreters sowie des Sterbetages und Sterbeortes setzt gem. § 45 Abs. 4 BMG voraus, dass ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft wird.

## **Zweckbindung**

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§ 47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck nutzen dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).